



Einwohnergemeinde Allschwil - Baugesuche KW 47

Baugesuche KW 47

16.11.2015

Hier finden Sie die neuen Baugesuche der Kalenderwoche 47

be. Gemäss § 126 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) teilen wir Ihnen mit, dass die folgenden Baugesuche zur Einsichtnahme aufliegen:

055/1323/2012 Gesuchsteller/in: Van der Merwe Center AG, Gewerbestr. 30, 4123 Allschwil. - Projekt: Umbau und Aufstockung Wohn- und Geschäftshaus, Parzelle A973, Baslerstr. 200, 4123 Allschwil. – 3. Neuauflage: geändertes Projekt - Projektverfasser/in: Däster Daniel Architektur GmbH, Hauptstr. 36, 4415 Lausen.

064/1735/2015 Gesuchsteller/in: Löwenthal Marc, In den Ziegelhöfen 8, 4054 Basel. - Projekt: Mehrfamilienhaus, Parzelle A2486, Sternenweg, 4123 Allschwil. – 1. Neuauflage: geändertes Projekt gegenüber der Projektbezeichnung im Amtsblatt. - Projektverfasser/in: Dalcher Studer Architekten, Studer René, Bärenfelsenstr. 20, 4057 Basel.

070/1848/2015 Gesuchsteller/in: Helvetia Generalunternehmung GmbH, Hochbergstr. 60, 4057 Basel. - Projekt: Umbau und Aufstockung Mehrfamilienhaus, Parzelle A375, Sommergasse 7, 4123 Allschwil. - Projektverfasser/in: Sadiku Gezim, Rinkenbach 41, 9050 Appenzell.

071/1857/2015 Gesuchsteller/in: Kohler + Fritsche Immobilien AG, Baslerstr. 355, 4123 Allschwil. - Projekt: Erweiterung Restaurationsbetrieb, Parzelle A943, Baslerstr. 355, 4123 Allschwil. - Projektverfasser/in: Superdraft Studio GmbH, Spalenring 169, 4055 Basel.

Ort: Gemeindeverwaltung Allschwil, Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung, Baslerstrasse 111, 1. OG, Zimmer Nr. 110

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08.00 bis 11.45 Uhr, Montag / Mittwoch / Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 061 / 486'25'52 oder '88)

Einsprachen gegen diese Baugesuche, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind schriftlich unter Nennung der Baugesuchs-Nummer in vier Exemplaren bis spätestens **30. November 2015** (Poststempel) dem Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstr. 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Rechtzeitig erhobene, aber unbegründete Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Die gesetzlichen Fristen gemäss § 127 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind abschliessend und können nicht erstreckt werden. Die Baubewilligungsbehörde tritt demnach auf Einsprachen nicht ein, wenn

- a. sie nicht innert Frist erhoben oder
- b. nicht innert Frist begründet wurden.

Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde gemäss § 127 Abs. 2 RBG Verfahrenskosten bis CHF 3'000.00 erheben.

Gemeindeverwaltung Allschwil
Hochbau - Raumplanung

<https://allschwil.ch/de/aktuelles/meldungen-amtliche-publikationen/Baugesuche-KW-47-2015.php>